

Allgemeine Liefer- / Zahlungs- und Softwarenutzungsbedingungen der FeRe Dosier- und Klebsysteme GmbH

1. Allgemeines

Sämtliche Lieferungen und Leistungen (dazu gehört auch die Überlassung von Software) der FeRe Dosier- und Klebsysteme GmbH (wird nachfolgend FeRe genannt) erfolgen ausschließlich zu den folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Davon abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen verpflichten FeRe nur, wenn FeRe sie schriftlich anerkannt hat.

Durch die Erteilung des Auftrages und die Annahme der von uns gelieferten Waren bestätigt der Kunde sein Einverständnis mit unseren Bedingungen. Einzige Ausnahme, sollten von uns abweichende Bedingungen des Kunden akzeptiert werden, so wird dies in unserer Auftragsbestätigung und mit Unterschrift der FeRe Geschäftsleitung schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Lieferung

Unsere Angebote sind, soweit sie nicht befristet sind, stets freibleibend; Vertragsgrundlage und maßgebend für den Umfang der Lieferung sind unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Abgabe eines konkreten Angebotes angefordert hat. Erteilte Bestellungen seitens des Kunden sind für diesen bindend und gelten mit der Vorlage der Auftragsbestätigung von FeRe als angenommen. Bei Katalogkomponenten gilt diese als rechtzeitig erteilt, wenn sie gleichzeitig mit der Rechnungsstellung und Lieferung erfolgt. Bei Angeboten mit zeitlicher Befristung und einer bestimmten Annahmefrist ist das Angebot maßgebend, wenn keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Konstruktionsänderungen, sowie sonstige Änderungen technischer Daten und Leistungsmerkmale, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor.

Die der Angebotsanforderung oder der Bestellung beigefügten Unterlagen, wie Zeichnungen, Spezifikationen, Stoffe, Muster, Werkzeuge, Modelle und dergleichen, die FeRe überlassen werden, bleiben Eigentum des Kunden. Diese sind verbindliche Grundlage für die Erstellung und Ausarbeitung eines Angebotes von FeRe. Auf jede nachträgliche Änderung gegenüber der erstmaligen Angebotsanforderung und dem Angebot von FeRe hat der Kunde bei Bestellungen schriftlich hinzuweisen.

Soweit FeRe seinen Angeboten gleichartige Unterlagen der in vorstehend genannter Art und Weise beifügt, sind und bleiben diese Eigentum von FeRe. Der Kunde verpflichtet sich, diese Unterlagen nicht für vertragsfremde Zwecke zu verwenden, zu vervielfältigen oder sonst dritten Personen zugänglich zu machen. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für FeRe nicht verbindlich und geben dem Kunden keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Gedruckte Ausgaben solcher Dokumentationen können wir dem Kunden auf gesonderte Bestellung gegen Berechnung zur Verfügung stellen.

3. Preise und Zahlung

Die Preise gelten ab Auslieferungswerk FeRe. Die Preise enthalten nicht die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer. Solange keine schriftliche und in gegenseitig rechtsverbindliche anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, trägt der Kunde die Kosten der Versendung und Verpackung. Die von FeRe verwendeten Verpackungen erfüllen die ökologischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadloose Verwertung. Soweit beim Besteller Verpackungen seitens FeRe anfallen, bestätigt uns der Besteller mit der Annahme der Ware, dass er in der Lage ist, diese entsprechend der Verpackungsverordnung verwerten zu können und verpflichtet sich, die Verpackung unter Einhaltung der Bestimmungen der Verpackungsverordnung zu entsorgen. In diesem Fall hat der Besteller nicht zurückgesandte Verpackungen der genannten Art, der nach der Verpackungsordnung vorgesehenen Verwertung zuzuführen, uns auf jederzeitiges Verlangen Auskunft über Art und Menge der so der Verwertung zugeführten Verpackungen zu erteilen, sowie die Einhaltung dieser Verpflichtung – auf jederzeitiges Verlangen schriftlich – zu bestätigen. Wir sind jederzeit berechtigt, uns – nach Voranmeldung – von der Einhaltung dieser Verpflichtung vor Ort beim Besteller zu überzeugen.

Wünscht der Besteller keine eigene Entsorgung entsprechend vorstehender Regelung, hat er dies FeRe unverzüglich nach Annahme der Ware nachweisbar zu erklären. In diesem Fall gibt FeRe dem Besteller die Möglichkeit, im Einklang mit den Pflichten aus der Verpackungsverordnung, diese Verpackungen an FeRe zurückzusenden. Hierbei trägt allerdings der Besteller die Kosten des Rücktransports. Sofern sich die Grundlagen der Kalkulation ändern, behalten wir uns Preisanpassungen vor.

Der Rechnungsbetrag wird nach Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen netto bar fällig. Bei Zielüberschreitung behalten wir uns vor, den Verzugschaden in Höhe der banküblichen Kreditzinsen geltend zu machen.

Montagekosten, Reparaturkosten und Kosten für Produktinformationen sind sofort netto zahlbar.
Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden zulässig.

Kundenspezifische Anfertigungen / Aufträge bearbeiten wir erst nach Eingang einer Anzahlung in Höhe von 30% des Auftragswertes, fällig bei Erhalt der Auftragsbestätigung. Die Zahlung gilt als eingegangen, wenn wir über den gesamten Anzahlungsbetrag frei verfügen können. Der Restbetrag wird innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug erfolgen Lieferungen nur gegen Vorkasse.

Bitte beachten Sie, dass sich die Zahlungsbedingungen in Abhängigkeit der Änderung Ihres Kreditlimits entsprechend Ziff. 3.1 dieser Liefer-, Zahlungs- und Softwarenutzungsbedingungen ebenfalls ändern können.

3.1. Kreditlimits

Neukunden werden bis max. 500 € auf Rechnung beliefert, nachdem wir eine Kopie des aktuellen Handelsregistersauszuges erhalten haben. Übersteigt die Bestellung diese Wertgrenze, liefern wir gegen Vorkasse. Wenn der Kreditrahmen ausgeschöpft wurde und keine fälligen Forderungen offen sind, erfolgen weitere Lieferungen entweder durch die Bezahlung von noch nicht fälligen Rechnungen oder durch eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Auftragswertes, fällig bei Erhalt der Auftragsbestätigung, der Restbetrag wird innerhalb von 30 Tagen fällig.

4. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Dies gilt jedoch nur, wenn zu diesem Zeitpunkt alle technischen und kommerziellen Details geklärt sind. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die termingerechte Auftragsdurchführung erforderlichen Beistellungen zu veranlassen. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis dahin der Liefergegenstand das FeRe Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde.

Die von uns angegebenen Lieferzeiten sind ausschließlich Erfahrungswerte aus der Praxis. Diese angegebenen Standardlieferzeiten stellen keine garantierten oder zugesicherten Lieferfristen dar. Die Nichteinhaltung im Einzelfall setzt uns nicht automatisch in Verzug und berechtigt nicht zur Reklamation oder gar zum Ersatz wie auch immer gearteter Schäden. Teil- und vorfristige Lieferungen durch FeRe sind zulässig.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt von Hindernissen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Hierzu gehören auch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung. Dies gilt auch, wenn unvorhergesehene Hindernisse und Umstände bei Unterlieferanten eingetreten sind.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von FeRe zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden, sind wir berechtigt, nach einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, den Kunden mit entsprechend verlängerter Frist zu beliefern und entstandene Lagerkosten zu berechnen.

5. Gefahrübergang

Solange keine schriftliche und in gegenseitig rechtsverbindliche anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung in jedem Fall auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auch bei Teil- und vorfristigen Lieferungen mit dem Versand auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn FeRe die Anfuhr, auch bei Benutzung eigener Fahrzeuge, und die Aufstellung übernommen hat. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die vom Kunden zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.

Auf Wunsch des Kunden schließt FeRe auf Kosten des Kunden für die Sendung eine Versicherung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden, sowie gegen sonstige versicherbare Risiken ab.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, unabhängig vom Rechtsgrund, unser Eigentum.

Die Geltendmachung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Es verbleiben uns vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe unseres Eigentums, unsere Rechte aus dem Kaufvertrag, insbesondere auf Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware widerruflich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Kunde tritt uns schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab.

Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung aller Ansprüche nach Absatz 1. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung an Dritte zwecks Zahlung an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden und mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für FeRe. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellter Sache und zwar entsprechend dem Wert der Lieferung. Die verarbeitete oder umgebildete Sache gilt als Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, steht uns ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor den übrigen Forderungen.

Wird unsere Vorbehaltsware von dem Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf.

Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt der vorangehende Absatz entsprechend.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

Zu anderen als den oben genannten Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Kunde nicht befugt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von FeRe hinzuweisen. Der Kunde hat uns jede Beeinträchtigung der Rechte an den in unserem Eigentum stehenden Gegenständen unverzüglich mitzuteilen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Kunden abzuholen. Der Kunde hat dann kein Recht zum Besitz.

7. Softwarenutzung

An Software von FeRe jeglicher Art und der dazugehörigen Dokumentation erhält der Kunde gegen Entgelt ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht auf einem bestimmten bzw. im Einzelfall festzulegenden Hardware-Produkt. FeRe bleibt Inhaberin des Urheberrechts sowie aller anderen gewerblichen Schutzrechte. Das Recht Vervielfältigungen anzufertigen ist nur zum Zwecke der Datensicherung gegeben. Copyright-Vermerke dürfen nicht entfernt werden.

FeRe liefert Installations- und Inbetriebnahmeanleitungen mit entsprechenden Sicherheitshinweisen für ihre Software in gedruckter Form. Alle weiteren Dokumentationen werden nur in Form von Softwaredateien mit Online-Hilfe mitgeliefert. Mit der Nachlieferung neuer Software-Releases werden auch die entsprechenden Online-Dokumentationen übersandt.

Die Weitergabe an Dritte bedarf in jedem Fall unserer Zustimmung. Bei Überlassung von Software zum Zwecke der Weiterveräußerung ist die Anerkennung dieser Bedingungen durch den Dritten sicherzustellen. Veränderungen sind nicht gestattet.

Bei Verstoß gegen diese Bedingungen hat der Besteller für jeden Verstoß hiergegen eine Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen des Auftragswertes zu entrichten. Diese Vertragsstrafe ist auf einen eventuellen Schadenersatzanspruch anzurechnen. Die Software und die dazugehörige Dokumentation sind unverzüglich zurück zu geben.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für eine ausschließlich kundenspezifisch, auf der Grundlage einer vom Kunden beigegebenen Pflichtenhefte, entwickelten Software für deren Entwicklung auch ein entsprechendes, im Vertrag vereinbartes Entgelt gezahlt wurde.

Diese, im Rahmen der vertragsmäßig erstellten Komplettsteuerung, entwickelte Software ist von FeRe unter Einsatz modularer, von FeRe für eine Vielzahl von Anwendungsfällen geschaffenen Softwarebausteinen (Standard-Softwaremodule), kundenspezifisch zusammengesetzt und auf die vertraglichen Leistungserfordernisse angepasst worden (kundenspezifisches Anwendungsprogramm). Vorstehende Bedingungen gelten ebenfalls nicht für kundenspezifisch erstellte Lernsoftware.

Mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises für das kundenspezifische Anwendungsprogramm überträgt FeRe dem Kunden hieran das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht, ohne das dem Kunden an den einzelnen, der kundenspezifischen Anpassung zugrunde liegenden Standard- Softwaremodulen irgendwelche Rechte, gleich welcher Art, zustehen. FeRe bleibt ungeachtet dieser Bestimmungen berechtigt, auf Grundlage dieser Entwicklung sich aufgrund anderer Aufgabenstellungen sonstiger Kunden ergebende kundenspezifische Softwarelösungen zu erstellen und anzubieten. FeRe verbleibt in jedem Fall ein einfaches Nutzungsrecht an der kundenspezifischen Lösung zu innerbetrieblichen Zwecken.

8. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel leistet FeRe unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 10 dieser Bedingungen – Gewähr wie folgt:

Sachmängel:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von FeRe nachzubessern oder durch mangelfreie Lieferung zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Verschleißteile sind hiervon ausgeschlossen.

Für Software von FeRe übernehmen wir die Gewähr für die ordnungsgemäße Duplizierung. Software von FeRe ist auf von FeRe spezifizierten Hardware-Produkten ablauffähig. Die Erfüllung der Gewährleistung erfolgt durch Ersatzlieferung. Im Übrigen wird für die Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstruktur keine Gewähr übernommen, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

Für kundenspezifisch erstellte Software leistet FeRe Gewähr für die Übereinstimmung mit den im Pflichtenheft, der Auftragsbestätigung, der Dokumentation oder den gemeinsam festgelegten Arbeits- / Ablaufbeschreibungen festgeschriebenen Funktions- und Leistungsmerkmalen. FeRe leistet keine Gewähr für die Fehlerfreiheit der Programme bei deren Einsatz in allen vom Kunden vorgesehenen Anwendungen, insbesondere nicht für solche, die FeRe zum Zeitpunkt der Erstellung / Abnahme nicht bekannt waren oder getestet wurden.

Der Empfänger ist verpflichtet, die Ware und Transportbehältnisse vor Übernahme auf äußerlich erkennbare Schäden noch in Anwesenheit des Fahrers zu untersuchen.

Schon bei Verdacht eines Schadens ist vom Empfänger der Lieferung die Übernahme nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadens auf dem Beförderungsdokument bzw. der Übernahmebescheinigung zu quittieren und vom Fahrer gegenzeichnen zu lassen.

Bei Gütern in Containern ist sicherzustellen, dass Container und Schlösser ohne Siegel durch Verantwortliche des Empfängers geprüft werden. Falls Container beschädigt oder Schlösser und / oder Siegel aufgebrochen sind oder fehlen oder vom Frachtdokument abweichen, ist der Empfang nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadens zu bescheinigen und beschädigte oder falsche Schlösser und / oder Siegel sind aufzubewahren.

Zu beachten ist in jedem Fall, dass ein allgemeiner und nicht auf konkrete Tatsachen hinweisender Vorbehalt nicht zum Schadensnachweis genügt. Wichtig ist hierbei, dass der später spezifizierte Schaden oder Verlust aufgrund des Vorbehaltes nachvollziehbar ist.

Ist im Falle eines Transportschadens ein Sachverständiger/Havariekommissar hinzuzuziehen, darf der Zustand der Sendung und ihre Verpackung bis zum Eintreffen des Sachverständiger/Havariekommissars nicht verändert werden.

Versteckte Mängel sind FeRe unverzüglich nach Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis unverzüglich, spätestens 8 Tage hiernach schriftlich anzuzeigen.

Ist die Beanstandung berechtigt, tragen wir von den unmittelbaren Kosten – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzteiles. Die Lieferung des beanstandeten Bauteils ist uns frei Haus zu liefern. Der Versand sowie die Kosten des Aus- und Einbaus sind durch den Kunden zu tragen.

Der Kunde hat uns die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist FeRe von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und der Abwehr großer Schäden, hat der Kunde das Recht mit vorheriger Zustimmung von FeRe den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wobei die hier entstehenden Kosten kundenseitig zu tragen sind. Dies gilt auch für den Fall, dass wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug geraten sind. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von FeRe für die daraus entstehenden Folgen.

Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, wenn FeRe unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle, d.h. wenn FeRe die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist, eine angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Kaufpreises zu, ebenfalls vorausgesetzt, FeRe lässt eine angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen. Das Recht auf Minderung des Kaufpreises ist ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziffer 10 dieser Bedingungen.

Im Übrigen übernehmen wir keine Gewähr für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung bzw. Lagerung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, eigenmächtige Instandsetzungsversuche und Änderungen, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische Einflüsse, elektrische Einflüsse etc. auf die wir keine Einflüsse haben, sowie bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch und Nichtbeachtung der Hinweise und Angaben in unseren Dokumentationen (z.B. Bedienungsanleitungen und Katalogblätter), unabhängig der Art deren Veröffentlichung, insbesondere in Bezug auf die Einsatzbedingungen unserer

Produkte (wie z.B. Ölungs-Hinweise, Qualität der Druckluft bzw. sonstiger Betriebsmedien, Umgebungsbedingungen). Außerdem erlischt die Gewährleistung, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FeRe und ohne sonstige Berechtigung (Verzug von FeRe bei der Fehlerbeseitigung) Änderungen an der Steuerung / Software vorgenommen hat, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil auftritt.

Rechtsmängel:

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird FeRe auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch FeRe ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird FeRe den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen von FeRe sind vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 10 dieser Bedingungen für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Diese Verpflichtungen bestehen nur, wenn der Kunde FeRe unverzüglich über geltend gemachte Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen informiert, der Kunde FeRe in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. FeRe die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,

FeRe alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

9. Verzug

Eine Übernahme von Verzugszinsen (Pönale) auch wenn diese durch eine Verzögerung durch uns verschuldet wurde, wird grundsätzlich abgelehnt.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 10 dieser Bedingungen.

10. Haftung

Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von FeRe infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziffern 8 und 10 Absatz 2 und 3 dieser Bedingungen entsprechend.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet FeRe - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die FeRe arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit FeRe garantiert hat, sowie bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet FeRe auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. Folgekosten

Folgekosten jeglicher Art werden von FeRe nicht getragen.

Regressansprüche des Auftraggebers für Ausfallkosten der Produktionsanlagen während der Anlaufphase und bei Ausfall von Komponenten bzw. Softwarefehlern sind vom angebotenen Umfang ausgeschlossen.

12. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchem Rechtsgrund auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Lieferung bzw. Abnahme, bei Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand entstanden sind, ab dem Zeitpunkt der Schädigungshandlung und der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis des Kunden. Hiervon ausgenommen sind zwingende gesetzliche Verjährungsfristen, sowie Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung.

13. Gewährleistung

Auf die von uns und unter unserem Firmennamen vertriebenen Produkte gewähren wir eine Gewährleistung von 24 Monaten im Einschichtbetrieb gegen Hersteller- und Materialfehler, jedoch abhängig davon, ob diese entsprechend unseren Richtlinien und Empfehlungen montiert und bedient werden, gültig ab Lieferdatum (Lieferschein). Verschleißteile sind hiervon ausgeschlossen.

Von allen Gewährleistungen ausgeschlossen sind jene Schäden, die auf falschen Einbau, sowie Anwendung, Verschleiß, Vernachlässigung der Servicerichtlinien, Korrosion, Unfall, Einbau bzw. Verwendung von nicht Originalteilen, nicht ordnungsgemäßer Montage, sowie Behandlung bzw. Verwendung in dafür nicht vorgesehenen Bereichen (Zweckentfremdung).

Liegt ein Gewährleistungsfall vor, reparieren oder ersetzen wir alle zu Schaden gekommene Teile, wenn diese an uns direkt und frachtfrei geschickt werden.

Wird uns ein Bauteil mit Gewährleistungsforderungen zugeschickt, wird dieses einer strengen Prüfung unterzogen.

Sollte diese Prüfung ergeben, dass kein Material- bzw. Herstellerfehler vorliegt, so wird die Reparatur durchgeführt und die dafür angefallenen Kosten in angemessener Höhe dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Rücklieferung erfolgt wieder ab Werk ausschließlich Verpackung.

Wir machen darauf aufmerksam, dass auch bei einer gerechtfertigten Gewährleistungsforderung, jegliche Art von evtl. entstehenden Folgekosten generell nicht anerkannt werden und wir hierfür nicht haftbar gemacht werden können.

Eine auf Kulanz erfolgte Beseitigung von Problemen, ist grundsätzlich nicht als Schuldgeständnis einer berechtigten Gewährleistungsforderung zu betrachten und wird von uns generell abgelehnt.

Ist eine Reparatur Vor-Ort erforderlich, werden dem Kunden die anfallenden Reise-, Verpflegungskosten, sowie Spesen in Rechnung gestellt.

Es gibt Bauteile, die Zukaufteile sind. Diese unterliegen den Gewährleistungen des jeweiligen Originalherstellers.

Bei einer mit uns nicht abgestimmten Änderung der Anlage / Komponente, verliert diese sämtliche Gewährleistungsansprüche.

Die von uns vertriebenen Produkte sind zum Fördern von flüssigen und pastösen Materialien konzipiert.

Wir machen darauf aufmerksam, dass diese flüssigen und pastösen Materialien nicht von uns hergestellt bzw. vertrieben werden. Daher können wir keine Verantwortung für evtl. auftretende Wirkungen / Reaktionen übernehmen.

Auf Wunsch können wir dem Kunden alle verwendeten Materialien nennen, so dass der Kunde mit dem Materialhersteller Rücksprache halten kann, ob ein Risiko vorliegt oder nicht.

Wir machen an dieser Stelle ausdrücklich darauf aufmerksam, dass halogenierte Kohlenwasserstoffe in Kontakt mit Aluminium oder verzinkten Teilen, die evtl. in diesem Produkt beinhaltet sein können, unter bestimmten Umständen eine Reaktion eingehen können mit der Folge einer Explosion.

Bei eigenständigen Änderungen an dem von uns gelieferten Umfang ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, entfällt automatisch unsere Gewährleistungsverpflichtung.

14. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, Know-how und andere Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Auftrags streng vertraulich zu behandeln und ohne ausdrückliche Zustimmung von FeRe

keine Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. FeRe behandelt Unterlagen des Kunden ebenfalls vertraulich.

15. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, oder seinen Wohnsitz oder geschäftlichen Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, das Gericht unseres geschäftlichen Hauptsitzes in 40764 Langenfeld zuständig. Wir sind aber auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

16. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller bi- und / oder multilateraler Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) Anwendung.